

GEBÜHRENORDNUNG

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt Gebühren

- a) für Leistungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner erbringt;
- b) für die Durchführung der Berufsbildung in den Helferberufen;
- c) für die Durchführung der Fortbildung der Kammermitglieder.

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 2

Auslagen, die der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bei der Erbringung von Leistungen nach § 1 entstehen, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. Als Auslagen gelten insbesondere

- a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
- b) Post- sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren;
- c) Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden;
- d) Aufwendungen für Übersetzungen;
- e) Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren und zum Ersatz der Auslagen (Kosten) ist verpflichtet,

- a) wer eine besondere Verwaltungstätigkeit veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Kosten nach einer gegenüber der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern abgegebenen Erklärung übernimmt;
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.

Mehrere Schuldner haften der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Kosten setzt die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern fest.

In der Kostenfestsetzung sind anzugeben

- a) der Kostenschuldner;
- b) die gebührenpflichtige Tätigkeit;
- c) die Höhe der Gebühren und Auslagen;
- d) die Rechtsgrundlagen für die Erhebung sowie die Zahlungsfrist.

§ 5

Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Werden die Kosten nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Fälligkeitsfrist bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten im Wege des Verwaltungszwanges beizutreiben.

Für Kosten, die nicht termingerecht gezahlt werden, kann die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Säumniszuschläge erheben.

§ 6

Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können in besonderen Härtefällen Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu begründen. Auf Stundung oder Erlaß besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

§ 8

Die Kostenfestsetzung kann im Wege des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.